

BGer 6B 737/2017 vom 27. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_737_2017

FR: TF 6B 737/2017 du 27 juin 2017

IT: TF 6B 737/2017 del 27 giugno 2017

Regeste

Verletzung der Verkehrsregeln, Nichteintreten | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde gegen einen Entscheid ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG), wobei die Frist nur gewahrt ist, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 48 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, wobei für die Anfechtung des Sachverhalts und die Rüge der Verletzung von Grundrechten qualifizierte Begründungsanforderungen gelten (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG). Gemäss Rückschein der Schweizerischen Post wurde der Beschwerdeführerin die Verfügung des Kantonsgericht von Graubünden vom 10./11. Mai 2017 am 17. Mai 2017 zugestellt. Die Beschwerdefrist nach Art. 100 Abs. 1 BGG begann folglich am 18. Mai 2017 zu laufen und endete am 16. Juni 2017. Am letzten Tag der Frist übergab die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde der deutschen Post. Das Einreichen einer Eingabe bei einer ausländischen Post gilt jedoch nicht als fristwährend. Fristwährend wirkt nach Art. 48 Abs. 1 BGG einzig die Aufgabe bei einer Schweizerischen Poststelle oder bei einem Postschalter in Liechtenstein. Eine strikte Anwendung dieser Regel drängt sich aus Rechtsgleichheitsgründen auf und ist nicht überspitzt formalistisch (BGE 125 V 65 E. 1). Angesichts des unmissverständlichen Gesetzeswortlauts lässt sich eine andere Auslegung auch nicht ernsthaft rechtfertigen. Anders verhält es sich bloss, wenn ein Staatsvertrag etwas Abweichendes vorsieht, was vorliegend nicht der Fall ist. Die vorliegende Postsendung ist der Schweizerischen Post (Grenzstelle Bestimmungsland) erst am 20. Juni 2017 zugegangen. Die Beschwerde ist damit verspätet, weshalb darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist. Im Übrigen wäre die Beschwerde auch deshalb unzulässig, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG in keiner Weise entspricht.

E. 2

Ausnahmsweise ist auf eine Kostenaufgabe zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.